

**Stadtmarketing Villach GmbH**

**Zusätzliche Auflagen – Veranstaltungsstätte „Villacher Kirchtag“**

## Bescheid

Der Villacher Kirchtag GmbH wurde mit Bescheid vom 12. Juli 2015, Zahl: 1/GV-V-2839/2015, die Veranstaltungsstättengenehmigung für die Abwicklung des jährlichen „Villacher Kirchtages“ erteilt. Mit Bescheid vom 12. Juli 2015, Zahl 1/GV-V-2839/2015; vom 12. Juli 2017, Zahl: 1/GV-V-2839/2017; vom 16. Juli 2018, Zahl: 1/GV-V-2839/2018; vom 15. Juli 2024, Zahl: 1/A-V-02839/2007/025 und vom 21. Juli 2025, Zahl: 1/A-V-2839/2007/027, wurden Genehmigungen zur Änderung der genehmigten Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsarten durch diverse räumliche und inhaltliche Modifikationen erteilt.

In den diesjährigen Bewilligungsverfahren hat die Veranstalterin angegeben, dass es über die bescheidmäßigen Vorgaben hinaus eine Absturzsicherung entlang der Draulände geben werde.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens 2025 ist insbesondere auch deshalb eine Prüfung dahingehend erfolgt, ob sich Anhaltspunkte ergeben haben, dass trotz der Einhaltung der Vorgaben der Genehmigungsbescheide den gesetzlichen Anforderungen an die Veranstaltungsstätte nicht ausreichend entsprochen wird.

Aufgrund des Ergebnisses dieses Ermittlungsverfahrens hat die Verwaltungsbehörde entschieden:

## Spruch

Der **Stadtmarketing Villach GmbH** wird die **Erfüllung und Einhaltung folgender zusätzlicher Auflagen** für die mit Bescheid vom 12. Juli 2015, Zahl: 1/GV-V-2839/2015; vom 12. Juli 2017, Zahl: 1/GV-V-2839/2017; vom 16. Juli 2018, Zahl: 1/GV-V-2839/2018;

vom 15. Juli 2024, Zahl: 1/A-V-02839/2007/025 sowie vom 21. Juli 2025, Zahl: 1/A-V-02839/2007/027, genehmigten **Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsarten** bei der Abhaltung des jährlichen „**Villacher Kirchtages**“ **vorgeschrieben:**

#### **Veranstaltungssicherheit:**

1. Im Bereich der Draulände zwischen Schneerutsche bis Stadtbrücke (Veranstaltungsgelände) sind in Bereichen ohne Personendruck mobile Sicherheitsabsperungen mit einer Mindesthöhe von 2 m so aufzustellen, dass dieser Bereich der Kaimauer nicht betreten werden kann und der Zutritt verwehrt ist. Im Bereich von 15 cm bis 60 cm über der Standfläche der mobilen Sicherheitsabsperungen dürfen keine horizontalen oder schrägen Umwehrungsteile angeordnet sein, es sei denn, die Öffnungen sind in der Vertikalen nicht größer als 2 cm (Verhinderung des Leitereffektes).
2. An absturzgefährdeten Stellen im Bereich der Draulände (Schneerutsche bis Stadtbrücke) sind ab einer Fallhöhe von mehr als 0,60m, zu denen der Zutritt möglich ist, standsichere Geländer oder Brüstungen gemäß ÖNORM B 5371 anzubringen. Geländer müssen von der Standfläche gemessen mind. 1,0 m hoch sein. Im Bereich von 15 cm bis 60 cm über der Standfläche dürfen keine horizontalen oder schrägen Umwehrungsteile angeordnet sein, es sei denn, die Öffnungen sind in der Vertikalen nicht größer als 2 cm (Verhinderung des Leitereffektes).
3. Öffnungen in den mobilen Sicherheitsabsperungen und Absturzsicherungen dürfen in einer Richtung nicht größer als 12 cm sein.
4. Absturzsicherungen sind gemäß ÖNORM B1991-1-1 auf eine Horizontallast wie folgt zu bemessen und auszuführen:
  - bei möglichem Menschengedränge gem. Kategorie C5: 3,0kN/m.
  - ohne möglichem Menschengedränge gem. Kategorie C4: 1,0 kN/m.
5. Eine detaillierte Bestätigung für die Erfüllung der Auflagenpunkte 1 bis 4 durch einen hierzu Befugten ist der Genehmigungsbehörde vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
6. Werden die Voraussetzungen gemäß Auflagenpunkte 1 bis 4 in Teilabschnitten während der Veranstaltung nicht zur Gänze erfüllt, so ist dieser Bereich der Kaimauer unverzüglich durch einen verstärkten Ordnerdienst während der gesamten (restlichen) Veranstaltungszeit durchgehend zu überwachen und der Zutritt zu verwehren, bis die Vorgaben gemäß Auflagenpunkte 1 bis 4 wieder umgesetzt sind. Hierüber ist die Veranstaltungsbehörde umgehend zu informieren.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 9 Abs. 9 und 19 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010

## **Begründung**

Mit Bescheid vom 12. Juli 2015, Zahl: 1/GV-V-2839/2015, wurde der Villacher Kirchtag GmbH die Veranstaltungsstättengenehmigung für die Abhaltung des jährlichen Villacher Kirchtages während des Zeitraumes Sonntag vor dem ersten Samstag im August bis zum nächstfolgenden Sonntag eines jeden Kalenderjahres in Villach im Bereich Nikolaiplatz – Hauptplatz – Kaiser-Josef-Platz – Draulände – „Udo-Jürgens-Platz“ – Burgplatz – Ringmauergasse – Drauparkstraße – Hans-Gasser-Platz – Kirchenplatz („Oberer Kirchenplatz“) – Weißbriachgasse („Unterer Kirchenplatz“) – Rathausplatz – 10.-Oktober-Straße – Widmannngasse – Lederergasse – Standesamtsplatz und Wasenboden, erteilt. Grundlage dieses Bescheides war eine Ermächtigung der an sich zur Entscheidung zuständigen Kärntner Landesregierung vom 18. Februar 2015, Zahl: 07-G-VER-597/2-2015.

Mit Bescheid vom 12. Juli 2017, Zahl: 1/GV-V-2839/2017, wurde die Genehmigung zur Änderung der genehmigten Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsarten durch räumliche Neupositionierungen in den Bereichen Hans-Gasser-Platz und Ringmauergasse, die Aufstellung einer Gastronomiehütte – Burgplatz sowie eine geänderte Veranstaltungsart („Dirnd'l und Buab'n-Springen“) erteilt worden. Basis dieser Genehmigung war eine Verfahrensordnung der Kärntner Landesregierung vom 8. Februar 2017, Zahl: 07-G-VER-597/2-2017, mit der der Bürgermeister der Stadt Villach wiederum mit der Durchführung der veranstaltungsrechtlichen Verfahren betraut und ermächtigt wurde, in eigenem Namen und als zuständige Behörde zu entscheiden.

Mit veranstaltungsrechtlichem Bescheid vom 13. Juli 2017, Zahl: 1/GV-V-2839/2/2017, wurde die Erfüllung und Einhaltung zusätzlicher Auflagen vorgeschrieben.

Mit Bescheid vom 16. Juli 2018, Zahl: 1/GV-V-2839/2018, wurde die Genehmigung zur Änderung der genehmigten Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsarten durch räumliche Neupositionierung nach Umgestaltung der Draulände Ost; Neukonzeptionierung im Innenhof des Objektes Burgplatz 1; modifizierte Gastronomieaufstellung im Bereich des Hauptplatzes; Einsatz von mobilen Personenschutz-Barrieren in den Einfahrtsbereichen Hauptplatz Süd und Nord, Widmannngasse Süd, Hans-Gasser-Platz West und Drauparkstraße West erteilt. Grundlage dieses Bescheides war wiederum eine Ermächtigung der an sich zur Entscheidung zuständigen Kärntner Landesregierung vom 8. Mai 2018, Zahl: 07-G-VER-597/7-2018.

Mit veranstaltungsrechtlichem Bescheid vom 9. Juli 2019, Zahl: 1/GV-V-2839/2/2019 wurde vom Bürgermeister der Stadt Villach wiederum die Erfüllung und Einhaltung zusätzlicher Auflagen vorgeschrieben.

Mit Bescheid vom 15. Juli 2024, Zahl: 1/A-V-02839/2007/025, erteilte der Bürgermeister der Stadt Villach die Genehmigung zur Änderung der Veranstaltungsstätte durch

Hinzunahme des Bereiches Weißbriachgasse am Veranstaltungstag Montag. Grundlage war wiederum eine Ermächtigung der an sich zur Entscheidung zuständigen Kärntner Landesregierung.

Mit Bescheid vom 21. Juli 2025, Zahl: 1/A-V-02839/2007/027, erteilte der Bürgermeister der Stadt Villach die Genehmigung zur Änderung der Veranstaltungsstätte durch Hinzunahme von Veranstaltungsflächen am ersten Sonntag und am Montag sowie eine modifizierte Aufstellung im Bereich Standesamtsplatz. Basis war wiederum eine Ermächtigung der Kärntner Landesregierung vom 8. April 2025, Zahl: 07-VERAN-14219/2012-282.

Gemäß § 9 Abs. 1 K-VAG 2010 dürfen Veranstaltungen nur in geeigneten Veranstaltungsstätten und mit geeigneten Veranstaltungseinrichtungen durchgeführt werden. Veranstaltungsstätten, die ausschließlich oder überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, und Veranstaltungseinrichtungen bedürfen jedenfalls zu ihrem Betrieb einer behördlichen Genehmigung (Veranstaltungsstätten-genehmigung), sofern sie nicht unter bestimmten Voraussetzungen (die hier nicht vorliegen) von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Die Behörde hat die Genehmigung mit Bescheid zu erteilen.

Gemäß § 9 Abs. 2 K-VAG 2010 umfasst die Veranstaltungsstättengenehmigung neben der Genehmigung der Veranstaltungsstätte und allfälligen Veranstaltungseinrichtungen auch die Bewilligung der beantragten Veranstaltungsarten.

Gemäß § 9 Abs. 5 K-VAG 2010 ist die Veranstaltungsstättengenehmigung zu erteilen, wenn

- a) die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung im Hinblick auf die beantragten Veranstaltungsarten nach ihrer Lage, baulichen Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilicher Hinsicht so beschaffen ist, dass
  1. eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ausgeschlossen werden kann,
  2. eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist,
  3. sie dem Stand der Technik entspricht,
  4. eine technisch und hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung gewährleistet wird,
  5. für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Teilnehmer und Besucher benutzbare Abstellplätze in ausreichender Zahl in der Nähe der Veranstaltungsstätte zur Verfügung stehen und
  6. im Falle von Veranstaltungsstätten im Freien, die Veranstaltungsstätte so gelegen ist, dass der Straßenverkehr durch die Veranstaltung nicht behindert wird und im Falle einer Panik eine rasche und gefahrlose Räumung möglich ist,

- b) die beantragten Veranstaltungsarten den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hiernach erlassenen Verordnungen entsprechen,
- c) der Antragsteller die persönlichen Voraussetzungen nach § 4 erfüllt und
- d) die Anträge bestimmten (hier erfüllten) Erfordernissen entsprechen.

Gemäß § 9 Abs. 8 K-VAG 2010 sind in der Veranstaltungsstättengenehmigung erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen unter Bedachtnahme auf die in § 3 genannten Erfordernisse für die Durchführung von Veranstaltungen und auf allenfalls erlassene Verordnungen vorzuschreiben. Durch Bedingungen und Auflagen darf das Wesen der Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung nicht verändert werden.

Nach § 3 K-VAG 2010 sind Veranstaltungen so durchzuführen und die hierfür verwendeten Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen so zu verwenden und in Stand zu halten, dass sie dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen, weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen, gefährden, – sofern es sich nicht um die Teilnehmer einer Veranstaltung und die Veranstaltungseinrichtung oder die Veranstaltungsstätte handelt –, Menschen weder durch Immissionen (Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterungen, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen) noch auf andere Weise unzumutbar beeinträchtigen und keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, des Naturschutzes oder des Tiereschutzes erwarten lassen.

Auch die wesentliche Änderung einer genehmigten Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtung sowie jede Änderung der von der Veranstaltungsstättengenehmigung umfassten Veranstaltungsarten bedarf nach § 10 K-VAG 2010 einer neuerlichen behördlichen Genehmigung.

Ergibt sich nach der Erteilung einer Veranstaltungsstätten(änderungs)genehmigung, dass trotz der Einhaltung der Genehmigung(en) oder mangels entsprechender Auflagen, Bedingungen und Befristungen den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht entsprochen wird, hat die Behörde von Amts wegen die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen zusätzlichen Auflagen und Bedingungen auch nach Erteilung der Veranstaltungsstätten(änderungs)genehmigung vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen und Bedingungen nicht zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen und Bedingungen angestrebten Erfolg steht (§ 9 Abs. 9 K-VAG 2010).

Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung ist nach § 19 Abs. 4 lit. b) K-VAG 2010 die Landesregierung zuständig. Sie darf Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden auf deren Antrag mit der Durchführung von Verfahren betreffend die Genehmigung der hierzu erforderlichen Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungseinrichtungen mittels Verordnung oder Verfahrensordnung betrauen und diese – wie im Falle der Veranstaltung der Stadtmarketing Villach GmbH – ermächtigen, an Stelle der Landesregierung in eigenem Namen und als zuständige Behörde nach § 19 Abs. 2 lit. b K-VAG 2010 zu entscheiden.

Die – durch die Ermächtigungen der Kärntner Landesregierung zur Abwicklung sämtlicher (Annex-)Verfahren betraute Behörde – hat von Amts wegen die Frage geprüft, ob sich seit Erteilung der Veranstaltungsstättengenehmigung im Jahr 2015 sowie der Änderungs- genehmigungen und Verschreibungen zusätzlicher Auflagen Anhaltspunkte ergeben haben, dass trotz der Einhaltung der Genehmigungen den Anforderungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 nicht im erforderlichen Ausmaß entsprochen wird bzw. ob zur Be- seitigung dieser Auswirkungen zusätzliche Vorgaben erforderlich sind.

Im Rahmen der diesjährigen Bewilligungsverfahren hat die Veranstalterin angegeben, dass es über die bescheidmäßigen Vorgaben hinaus eine Absturzsicherung entlang der Draulände geben werde.

Das insbesondere auch deshalb durchgeführte Ermittlungsverfahren – ein nichtamtlicher (gerichtlich zertifizierter) Sachverständiger für Veranstaltungswesen war beigezogen – brachte als Ergebnis, dass die Herstellung der gänzlichen Gesetzeskonformität der Ver- anstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsarten nur durch die als notwendig erachteten und daher zur Verschreibung angeregten Vorgaben hergestellt wer- den kann. Daher waren diese als – nicht unverhältnismäßige – Auflagen vorzuschreiben.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung **schriftlich**, mit **Fax** +43(0)4242 205-2299 oder per **E-Mail** [behoerde@villach.at](mailto:behoerde@villach.at) beim Magistrat Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingebracht werden.

**Inhalt** der Beschwerde **muss** sein:

- Angabe des Bescheides, gegen den sie sich richtet (Geschäftszahl, Datum)
- Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des Bescheides stützt
- das konkrete Begehren (z. B. Aufhebung oder Abänderung des Bescheides)
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109; BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

21.07.2025, 12:18

Für den Bürgermeister:



Mag.<sup>a</sup> Angelika Chmelar  
Geschäftsgruppenleiterin

### **Zustellverfügung:**

1. Stadtmarketing Villach GmbH, Hans-Gasser-Platz 5, 9500 Villach – per E-Mail an [kirchtag@villach.at](mailto:kirchtag@villach.at)

### **Zur Information:**

2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität – per E-Mail an [abt7.post@ktn.gv.at](mailto:abt7.post@ktn.gv.at)
3. Stadtpolizeikommando Villach – per E-Mail an [SPK-K-Villach@polizei.gv.at](mailto:SPK-K-Villach@polizei.gv.at)
4. Polizeikommissariat Villach – per E-Mail an [PK-K-Villach@polizei.gv.at](mailto:PK-K-Villach@polizei.gv.at)
5. Stadt Villach, Anlagenrecht und Umweltschutz – per E-Mail an [anlagenbehoerde@villach.at](mailto:anlagenbehoerde@villach.at)
6. Stadt Villach Behördenverwaltung (Straßenrecht) – per E-Mail an [strassenrecht@villach.at](mailto:strassenrecht@villach.at)
7. Stadt Villach, Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz – per E-Mail an [feuerwehr@villach.at](mailto:feuerwehr@villach.at)
8. Stadt Villach, Tiefbau, Rathausplatz 1, 9500 Villach – per E-Mail an [gemeindestrassenverwaltung@villach.at](mailto:gemeindestrassenverwaltung@villach.at)
9. Stadt Villach, Wirtschaftshof, St. Johanner Straße 20, 9500 Villach – per E-Mail an [wirtschaftshof@villach.at](mailto:wirtschaftshof@villach.at)
10. Stadt Villach, City-Service, Rathausplatz 1, 9500 Villach – per E-Mail an [city-service@villach.at](mailto:city-service@villach.at)

